

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Schule

\_\_\_\_\_  
Amtsbezeichnung, Personal-Nr.

\_\_\_\_\_  
Privatanschrift (mit Telefon-Nr. oder E-Mail-Adresse)

auf dem Dienstweg an das

Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Brunswiker Straße 16-22  
24105 Kiel

Stellungnahme: Schule / ggf. des Schulamtes

**dienstliche Belange (Stellungnahme ist beigefügt)<sup>1</sup>**  
stehen entgegen  
stehen nicht entgegen

**aktuelle dienstliche Beurteilung<sup>2</sup>**  
liegt vor  
liegt nicht vor und wird erstellt bis

*(nicht Zutreffendes bitte streichen)*

**Altersteilzeit 63 plus gemäß § 63 a Landesbeamtengesetz für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis**

Ich beantrage die Altersteilzeit 63plus gemäß § 63 a LBG nach Vollendung des 63. Lebensjahres bzw. im Falle einer Schwerbehinderung der Altersgrenze aus § 36 Abs. 2 oder 3 LBG beginnend mit dem

1. Februar \_\_\_\_\_

1. August \_\_\_\_\_

bis zum Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird.

Mein Grad der Behinderung beträgt laut Schwerbehindertenausweis \_\_\_\_\_ (GdB)

und gilt bis zum \_\_\_\_\_.

Der Umfang der Altersteilzeit soll eine Pflichtwochenstundenzahl von

\_\_\_\_\_ Unterrichtsstunden je Woche betragen, dies entspricht

\_\_\_\_\_ % der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl

**(Auswahl siehe Rückseite)**

<sup>1</sup> vgl. Nr. 4 des Erlasses zur Altersteilzeit 63 plus

<sup>2</sup> vgl. Nr. 3 des Erlasses zur Altersteilzeit 63 plus

ATZ-Std	regelmäßige wöchentliche Pflichtstundenzahl					
	Beamtinnen oder Beamte			schwerbehinderte BeamtInnen		
	25,5	27	28	25	26,5	27,5
	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil
12,5				50,00%		
13,0	50,98%			52,00%		
13,5	52,94%	50,00%		54,00%	50,94%	
14,0	54,90%	51,85%	50,00%	56,00%	52,83%	50,91%
14,5	56,86%	53,70%	51,79%	58,00%	54,72%	52,73%
15,0	58,82%	55,56%	53,57%	60,00%	56,60%	54,55%
15,5	60,78%	57,41%	55,36%	62,00%	58,49%	56,36%
16,0	62,75%	59,26%	57,14%	64,00%	60,38%	58,18%
16,5	64,71%	61,11%	58,93%	66,00%	62,26%	60,00%
17,0	66,67%	62,96%	60,71%	68,00%	64,15%	61,82%
17,5	68,63%	64,81%	62,50%	70,00%	66,04%	63,64%
18,0	70,59%	66,67%	64,29%	72,00%	67,92%	65,45%
18,5	72,55%	68,52%	66,07%	74,00%	69,81%	67,27%
19,0	74,51%	70,37%	67,86%	76,00%	71,70%	69,09%
19,5	76,47%	72,22%	69,64%	78,00%	73,58%	70,91%
20,0	78,43%	74,07%	71,43%	80,00%	75,47%	72,73%
20,5	80,39%	75,93%	73,21%	82,00%	77,36%	74,55%
21,0	82,35%	77,78%	75,00%	84,00%	79,25%	76,36%
21,5	84,31%	79,63%	76,79%	86,00%	81,13%	78,18%
22,0	86,27%	81,48%	78,57%	88,00%	83,02%	80,00%
22,5	88,24%	83,33%	80,36%	90,00%	84,91%	81,82%
23,0		85,19%	82,14%		86,79%	83,64%
23,5		87,04%	83,93%		88,68%	85,45%
24,0		88,89%	85,71%			87,27%
24,5			87,50%			89,09%
25,0			89,29%			

Mir ist bekannt, dass

1. die Dienstbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt werden (§ 7 Abs. 1 SHBesG) und ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gezahlt wird (§ 7 Abs. 4 SHBesG). Der Zuschlag beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrages der bei Beschäftigung mit der regelmäßigen Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge und der entsprechend der aufgrund der Altersteilzeit reduzierten Arbeitszeit zustehenden Dienstbezüge. Der Zuschlag wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG) berücksichtigt. Bei der Veranlagung durch das Finanzamt kann es hierbei zu Steuernachforderungen kommen.
2. Zeiten der „Altersteilzeit 63plus“ nur zu dem Teil ruhegehaltfähig sind, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.
3. sofern die „Altersteilzeit 63plus“ entgegen der Verpflichtung zur Dienstleistung bis zum Eintritt in den Ruhestand, aufgrund Erreichens der Regelaltersgrenze vorzeitig endet, weil ich auf eigenen Antrag vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werde, der Zuschlag zurück zu erstatten ist. Gleiches gilt, sofern die Beendigung der „Altersteilzeit 63plus“ aus sonstigen von mir zu vertretenden Gründen vorzeitig erfolgt. Der Eintritt in den Ruhestand aufgrund Dienstunfähigkeit zählt nicht dazu.
4. ich Nebentätigkeiten während des Gesamtzeitraumes der Altersteilzeitbeschäftigung nur in dem Umfang eingehen darf, in dem den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. (Ausnahmen können nur zugelassen werden, soweit die Nebentätigkeit den dienstlichen Pflichten oder dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderläuft.)

Weiterhin erkläre ich, dass ich den Antrag in Kenntnis des Erlasses des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. Juni 2017 – III 135 – 0330.33, stelle.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)